

Hauptsatzung der Stadt Hungen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen am 07.10.2021 folgende

2. Änderung

der Hauptsatzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Ortsbeirat

(1) Für die Kernstadt Hungen und für die Stadtteile Bellersheim, Inheiden, Langd, Nonnenroth, Obbornhofen, Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe und Villingen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Kernstadt Hungen	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Bellersheim	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Inheiden	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Langd	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Nonnenroth	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Obbornhofen	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Rabertshausen	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Rodheim	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Steinheim	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Trais-Horloff	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Utphe	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung
Stadtteil Villingen	Gemarkungsgrenze vor Eingliederung

(3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht in Stadtteilen

- a) bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 5 Mitgliedern
- b) mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 7 Mitgliedern

- c) mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 9 Mitgliedern

Maßgebend ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes in Wiesbaden am 30.06 des jeweiligen Jahres vor der Kommunalwahl.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten gemäß § 82 Abs. 4 HGO die nachstehenden bestimmten Angelegenheiten oder bestimmten Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung:

1. Pflege des Ortsbildes durch Anbringung von Blumenschmuck, Bepflanzungen, Aufstellen von Ruhebänken und vergleichbaren Maßnahmen; ausgenommen sind die Pflege von öffentlichen Plätzen und Grünflächen, Friedhöfen und Kinderspielplätzen
2. Pflege der Ortsgeschichte
3. Bestimmung einer/eines ehrenamtlichen Dorflotsin/Dorflotsen, deren/dessen Aufgabe es ist, zugezogene Personen willkommen zu heißen und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Die Bindung der Ortsbeiräte an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt, ebenso das in § 82 HGO verankerte Anhörungs- und Vorschlagsrecht der Ortsbeiräte.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hungen, den 29.10.2021

Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch
Bürgermeister

